FAQs – Häufig gestellte Fragen: Coronavirus, Covid-19-Erkrankung **Wie vermeide ich eine Ansteckung?**

Das Coronavirus ist leicht übertragbar. Um eine Ausbreitung zu vermeiden und sich vor einer Ansteckung zu schützen, sollten soziale Kontakte im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich reduziert werden.

Weiterhin wird zu einer guten Händehygiene geraten:

* Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel

(nach Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, vor jeder Mahlzeit)

* Kontakt der Hände mit Mund, Nase und Augen vermeiden
* Husten und Niesen nur in die Armbeuge, nicht in die Hände
* Abstand halten (1 bis 2 Meter)
* Auf Händeschütteln verzichten
* Häufiges und gründliches Lüften von geschlossenen Räumen

**Wie stecke ich mich an?**

Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte

Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) übertragen (Schmierinfektion).

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.

**Wann muss ich in Quarantäne?**

Derzeit wird eine Quarantäne für jeden angeordnet, der akut gefährdet ist, sich mit dem neuartigen Coronavirus angesteckt zu haben oder tatsächlich infiziert ist. Als gefährdet gilt beispielsweise, wer sich mindestens 15 Minuten lang von Angesicht zu Angesicht mit einem Infizierten unterhalten hat.

Auch wer im Kino oder Flugzeug in der Nähe eines Covid-19-Patienten saß, oder gar von einem

Infizierten angehustet oder angeniest wurde, wird von den Behörden als gefährdet eingestuft.

**Was beinhaltet eine Quarantäne?**

Unter einer Quarantäne versteht man die vorübergehende Isolation von Personen, die mit einer ansteckenden Krankheit infiziert sind oder unter Verdacht stehen, dies zu sein. So soll die weitere Verbreitung der Krankheit verhindert werden.

Aktuell wird diese Isolation in den meisten Fällen als sogenannte häusliche Quarantäne durchgesetzt. Das bedeutet, dass der Patient die eigenen vier Wände nicht verlassen darf, und den Kontakt mit etwaigen Mitbewohnern vermeiden soll, bis die Ansteckungsgefahr vorüber ist. Da die Inkubationszeit des neuartigen Coronavirus (Erreger: SARS-CoV-2) laut Robert Koch-Institut bis zu

14 Tage beträgt, ist auch die häusliche Quarantäne auf diesen Zeitraum angesetzt.

Während der Quarantäne müssen die Betroffenen zweimal täglich Fieber messen, sowie ein Tagebuch über mögliche Symptome, die Körpertemperatur und jegliche Kontakte mit anderen Menschen führen.

Notwendige Erledigungen außerhalb der eigenen Unterkunft (Einkäufe, Behördengänge, etc.) müssen von Freunden, Familie oder anderen Personen übernommen werden. Dabei darf jedoch kein direkter Kontakt mit der sich in Quarantäne befindlichen Person stattfinden. Einkäufe müssten also zum Beispiel vor der Tür abgestellt werden.

**Kann ich zur Quarantäne gezwungen werden? Welche Behörde ist dafür zuständig?**

Ja, eine Quarantäne kann auch gegen den eigenen Willen angeordnet werden. Dies ist durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Demnach können zur Abwendung der Ausbreitung bestimmter Infektionskrankheiten Grundrechte und damit auch das Recht der Freiheit der Person eingeschränkt werden. Zuständig sind die Gesundheitsämter der Länder.

Ein Verstoß gegen die angeordnete Quarantäne kann streng bestraft werden: Eine hohe Geldbuße oder sogar bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe sind möglich. Das Gesundheitsamt ist für die Durchsetzung der Quarantäne verantwortlich und führt gemeinsam mit der Polizei entsprechende Kontrollen durch.

**Was muss ich als Arbeitnehmer beachten, wenn ich unter Quarantäne gestellt werde?**

Eine Quarantäne wegen Infektion oder Verdacht auf Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 (Coronavirus) fällt unter das Infektionsschutzgesetz. Der Arbeitgeber ist umgehend über die angeordnete Quarantäne zu informieren.

Kommt es durch eine Coronavirus-Infektion zu einer Arbeitsunfähigkeit, muss eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt angefordert werden. Diese muss dann umgehend dem Arbeitgeber und der Krankenkasse zugestellt werden.

**Wie läuft der Coronavirus-Test ab?**

Bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus

(SARS-CoV-2) werden Proben entnommen.

Der behandelnde Arzt nimmt also Abstriche aus dem Nasen-Rachen-Raum und Proben aus dem Hustenauswurf des Patienten. In einem dafür ausgerüsteten Labor werden dann molekularbiologische Tests durchgeführt, um den Verdacht zu bestätigen oder auszuräumen.

Alle Proben sollten das Labor schnellstmöglich nach Entnahme erreichen. Erfolgt dies voraussichtlich innerhalb von 72 Stunden, kann die Probe bei 4°C gelagert werden.

Der Test selbst dauert etwa 4 bis 5 Stunden. Zusätzliche Zeiten müssen für den Probentransport eingerechnet werden. Ein Test auf den Erreger SARS-CoV-2 (Coronavirus) kann mittlerweile vielerorts durchgeführt werden, so etwa in diversen Kliniken in ganz Deutschland, aber auch bei Hausärzten, deren Labore entsprechende Tests zulassen.

Für positiv getestete Patienten wird eine Quarantäne angeordnet. Ihre Kontaktpersonen werden zur

Vorsicht für zwei Wochen unter häusliche Quarantäne gestellt.

**Bekomme ich in Quarantäne weiter Lohn oder Gehalt?**

Besteht der Verdacht einer Infektion und ordnen die Behörden ein Beschäftigungsverbot oder eine

Quarantäne an, besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Arbeitnehmer erhalten stattdessen vom Staat eine Entschädigungszahlung. Diese zahlen wir als Arbeitgeber aus, bekommen sie aber vom zuständigen Gesundheitsamt/ Landesdirektion erstattet. Das ist im Infektionsschutzgesetz ([§ 56 Abs. 1 IfSG](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__56.html)) festgelegt.

Wie hoch ist diese Entschädigungszahlung? Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausfalls gewährt (§ 56 Abs. 2 IfSG), also dem Netto-Arbeitsentgelt. Ab der siebten Woche einer Quarantäne wird eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes gezahlt. Diese muss der Betroffene aber selber bei der dafür zuständigen Landesbehörde beantragen. Dies ist sehr unwahrscheinlich, da die Quarantäne in der Regel 14 Tage andauert.

**Was passiert, wenn ich an COVID-19 erkrankt bin?**

Ist man infolge einer Infektion mit dem Coronavirus arbeitsunfähig erkrankt und somit an seiner Arbeitsleistung verhindert, besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber im Krankheitsfall für den Zeitraum von sechs Wochen (§ 3 EFZG). Nach diesem Zeitraum haben gesetzlich Krankenversicherte Anspruch auf Krankengeld.

**Was passiert, wenn mein Kind am Coronavirus erkrankt ist?**

Ist mein Kind am Coronavirus erkrankt, hat man als Arbeitnehmer ein Recht darauf, zu Hause zu bleiben und sein Kind zu pflegen. In diesen Fällen springt die Krankenkasse ein.

**Was passiert, wenn aufgrund des Corona-Virus im Unternehmen Kurzarbeit notwendig ist und ich Kurzarbeitergeld erhalte? Kann ich mir die Differenz vom zum regulären Einkommen ersetzen lassen?**

Mit dem Ziel, Arbeitslosigkeit zu vermeiden, können Beschäftigte und Unternehmen bei einem vorübergehenden Arbeitsausfall von der Bundesagentur für Arbeit unterstützt werden. Mit der Kurzarbeit besteht das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten fort und wird durch die Zahlung von Kurzarbeitergeld stabilisiert; die Mitgliedschaft und Beitragszahlung in der Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung werden weitergeführt.

Während der Zeit der Kurzarbeit erhalten Arbeitnehmer für den ausgefallenen Lohn ein gekürztes

Arbeitsentgelt. Das Kurzarbeitsgeld beträgt in Abhängigkeit von den persönlichen Voraussetzungen

60 bzw. 67% der Nettoentgeltdifferenz und entspricht damit der Höhe des Arbeitslosengeldes I. Eine vollständige Übernahme der Einkommensverluste der betroffenen Beschäftigten wird derzeit durch den Gesetzgeber diskutiert.

**Was passiert, wenn eine Ausgangssperre verhängt wird?**

Zunächst muss geklärt werden, was genau unter einer Ausgangssperre zu verstehen ist. Eine Ausgangssperre in Deutschland ist ein politisch, militärisch oder polizeiliches Verbot, öffentliche Plätze und Straßen zu betreten.

Wenn Städte und Gemeinden eine Ausgangssperre wegen des Coronavirus verhängen, dann müssen alle Bürger grundsätzlich für eine bestimmte Zeit die Öffentlichkeit meiden.

Wir gehen davon aus, dass Bürger ihr Haus verlassen dürfen, wenn sie zum Arzt,

Lebensmittel einkaufen oder zur Arbeit müssen.